

# KSR KRISENPLAN

## WAS TUN BEI VERDACHT AUF (SEXUELLE) GEWALT?

### INHALT:

- S. 02: KURZÜBERBLICK ZUR THEMATIK: FORMEN VON KRISENFÄLLEN, GENERELLES, INFORMATIONSWEGE
- S. 03: FALLBEISPIEL 1: VERHALTEN BEI VERDACHTSFALL, DASS EIN KIND VON (SEXUELLER) GEWALT BETROFFEN IST, OHNE DASS ES VON SELBST WAS ERZÄHLT:
- S. 04: FALLBEISPIEL 2: EIN KIND BERICHTET VON SICH AUS, DASS ES VON GEWALT BETROFFEN IST.
- S. 05: FALLBEISPIEL 3: VERDACHT, DASS EIGENE MITARBEITENDE GRENZEN MISSACHTEN
- S. 06: FALLBEISPIEL 4: OFFENSICHTLICHE GRENZÜBERSCHREITUNG EIGENER MITARBEITENDER
- S. 07: VERTRAUENSPERSONEN
- S. 07: ANSPRECHPARTNERIN FÜR DEN BEREICH KINDERSCHUTZ IN DER KIRCHENLEITUNG

## KRISENPLAN ZUR KINDERSCHUTZRICHTLINIE DER EJÖ

### Was tun bei Verdacht auf (sexuelle) Gewalt?

Es gibt vier Formen von Krisenfällen:

1. Verdachtsfall dass ein Kind von sexueller Gewalt betroffen ist, ohne dass es von selbst was erzählt.
2. Ein Kind berichtet von sich aus, dass es von sexueller Gewalt betroffen ist.
3. Verdachtsfall, dass eigene Mitarbeitende Grenzen missachten.
4. Offensichtliche Grenzüberschreitung von eigenen Mitarbeitenden.

### Generell gilt:

- **Keine Überreaktionen!**
- **Keine Selbstüberforderung!**
- **Rasch Unterstützung und Beratung von außen suchen und holen!**
- **Geduld für den/die Betroffene aufbringen!**

Grundsätzlich sollten **Gespräche mit Betroffenen** durch von der Vertrauensperson hinzugezogene Fachleute (außer sie/er ist selbst fachlich qualifiziert) geschehen. Für Gespräche mit Betroffenen gilt:

- Keine warum Fragen
- Offene Fragestellungen
- Keine Schuldzuweisung
- Immer wiederholen, was verstanden wurde

## **FALL 1: Verhalten bei Verdachtsfall, dass ein Kind von (sexueller) Gewalt betroffen ist, ohne dass es von selbst was erzählt:**

1. Ruhe bewahren.
2. Anhaltspunkte aufschreiben, Beobachtungen dokumentieren:
  - Datum, Uhrzeit
  - Situation
  - Fragliche Beobachtung
  - Involvierte Personen
3. Gruppen-/FreizeitleiterIn\* kontaktieren:
  - informieren
  - abklären ob Beobachtungen geteilt werden
  - weiteres Vorgehen abklären
4. Vertrauenspersonen einschalten.
5. Vertrauensperson erwägt und entscheidet, ob und welche Stellen zu Rate gezogen bzw. informiert werden:
  - Kinderschutzeinrichtung\*\*
  - Jugendamt
  - Polizei
  - Kirchenleitung: PfarrerIn, SuperintendentIn
6. Vertrauensperson informiert bzw. gibt Ratschläge über notwendige Maßnahmen an die betroffenen/ involvierten EJ-MitarbeiterInnen.

### **Wichtig zum Schutz des betroffenen Kindes**

- nicht die Familie informieren.
- nicht das Kind darauf ansprechen.
- auf keinen Fall den Täter oder die Täterin informieren.
- sensible Vorgehensweise bei Namensnennung der/des Betroffenen.
- Kontakt ausschließlich mit Gruppen-/Freizeit-LeiterIn (außer bei Verdacht, dass diese Person betroffen ist; dann direkt an die Vertrauensperson wenden).

**\*\* Wichtig ist, dass die Organisation auch Mandat zur Prozessbegleitung hat!  
Keine Selbsthilfegruppen oder Elternvereinigungen!!!**

\* Gruppen-/FreizeitleiterIn: Damit ist hier kein fest definierter Begriff gemeint, sondern die Person, die für die jeweilige Organisationseinheit verantwortlich ist. Z.B. Kindergottesdienstleitung, Jungcharleitung, PfarrerIn, Freizeitleitung,...

**Die violetten Texte liegen in der Verantwortung der Vertrauensperson.**

## FALL 2: Ein Kind berichtet von sich aus, dass es von Gewalt betroffen ist.

1. Ruhe bewahren.
2. Kind/Jugendlichem/r aufmerksam zuhören.
3. Wiederholen, was verstanden wurde.
4. davon ausgehen, dass der/die Betroffene die Wahrheit sagt.
5. Kind/Jugendlichem/r zusichern, dass es/ihn/sie keine Schuld trifft.
6. die/den Betroffene/n über das weitere Vorgehen aufklären:
  - dem/der Betroffenen erklären, dass man selbst Rat bei einer Vertrauensperson sucht
  - das Kind fragen, ob Gruppen-/Freizeitleitung\* miteinbezogen werden soll
7. Gesprächsverlauf dokumentieren (siehe Dokumentationshilfe im Anhang):
  - Datum, Uhrzeit
  - Situation
  - Involvierte Personen
  - Aussagen des Kindes aufschreiben
8. Gruppen-/FreizeitleiterIn\* informieren (sofern der/die Betroffene dem zugestimmt hat) und weiteres Vorgehen abklären.
9. Kontaktaufnahme zu Vertrauensperson.
10. Vertrauensperson entscheidet welche Stellen zu Rate gezogen bzw. informiert werden:
  - Kinderschutzeinrichtung\*\*
  - Jugendamt
  - Polizei
  - Kirchenleitung: PfarrerIn, SuperintendentIn
11. Vertrauensperson informiert bzw. gibt Ratschläge über notwendige Maßnahmen an die betroffenen/involvierten EJ-MitarbeiterInnen.

### Wichtig zum Schutz des/der Betroffenen

- Eltern nicht gegen den Willen des/der Betroffenen informieren.
- auf keinen Fall den/die TäterIn informieren.
- sensible Vorgehensweise bei Namensnennung der/des Betroffenen.
- nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z.B. dass niemand davon etwas erfährt).
- Geduld: Einleitung notwendiger Hilfe braucht Zeit und es ist damit zu rechnen, dass der/die Betroffene bis zur vollständigen Klärung weiterhin der Gewalt ausgesetzt ist.

### **\*\* Wichtig ist, dass die Organisation auch Mandat zur Prozessbegleitung hat! Keine Selbsthilfegruppen oder Elternvereinigungen!!!**

\* Gruppen-/FreizeitleiterIn: Damit ist hier kein fest definierter Begriff gemeint, sondern die Person, die für die jeweilige Organisationseinheit verantwortlich ist. Z.B. Kindergottesdienstleitung, Jungscharleitung, PfarrerIn, Freizeitleitung,...

### Die violetten Texte liegen in der Verantwortung der Vertrauensperson.

## FALL 3: Verdacht, dass eigene Mitarbeitende Grenzen missachten

1. Ruhe bewahren.
2. Analysieren, woher der Verdacht kommt.
3. Anhaltspunkte aufschreiben, Beobachtungen dokumentieren:
  - Datum, Uhrzeit
  - Situation
  - Fragliche Beobachtung
  - Involvierte Personen
4. Gruppen-/FreizeitleiterIn\* informieren und weiteres Vorgehen abklären (wenn nicht verdächtigt).
5. Sofort Kontakt zu Vertrauensperson aufnehmen.

### Wichtig

- Vertraulicher Umgang mit allen Informationen.
- den Verdacht nicht unter den Mitarbeitenden verbreiten.
- Umgang mit Eltern in Absprache mit der Vertrauensperson.

\* Gruppen-/FreizeitleiterIn: Damit ist hier kein fest definierter Begriff gemeint, sondern die Person, die für die jeweilige Organisationseinheit verantwortlich ist. Z.B. Kindergottesdienstleitung, Jungscharleitung, PfarrerIn, Freizeitleitung,...

## FALL 4: Offensichtliche Grenzüberschreitung eigener Mitarbeitender

1. Ruhe bewahren.
2. Wenn notwendig, akute Grenzüberschreitung abwehren.
3. Anhaltspunkte aufschreiben, Beobachtungen dokumentieren:
  - Datum, Uhrzeit
  - Situation
  - Fragliche Beobachtung
  - Involvierte Personen
4. Gruppen-/FreizeitleiterIn\* kontaktieren (wenn nicht selbst TäterIn):
  - informieren
  - abklären ob Beobachtungen geteilt werden
  - weiteres Vorgehen abklären
5. Rat holen bei Vertrauensperson
6. Gespräch des/der Gruppen-/FreizeitleiterIn\* mit dem/der TäterIn:
  - Aufmerksam machen auf mögliche Grenzverletzung
  - Absicht und Einsicht des Täters/der Täterin abklären
7. Sanktionen:
  - TäterIn muss sich von Betroffenen oder unter Umständen von der ganzen Gruppe fern halten.
  - TäterIn wird die Funktion als MitarbeiterIn aberkannt und untersagt.
  - Anzeige und strafrechtliche Verfolgung.
8. Umgang mit dem/der Betroffenen mit Vertrauensperson abklären.
9. Umgang mit den Eltern mit Vertrauensperson abklären.

\* Gruppen-/FreizeitleiterIn: Damit ist hier kein fest definierter Begriff gemeint, sondern die Person, die für die jeweilige Organisationseinheit verantwortlich ist. Z.B. Kindergottesdienstleitung, Jungscharleitung, PfarrerIn, Freizeitleitung,...

## VERTRAUENSPERSONEN

In Verdachtsfällen bzw. im Krisenfall wenden sich die Mitarbeitenden an die Vertrauenspersonen aus den jeweiligen Diözesen. Diese setzen sich im Bedarfsfall mit den notwendigen Stellen in Verbindung:

- PfarrerIn
- AnsprechpartnerIn für den Bereich Kinderschutz in der Kirchenleitung
- Kinderschutz-Zentren
- Beratungsstellen
- Kinder- und Jugendwohlfahrt (Jugendämter)
- Polizei

Für die Meldung eines Krisenfalles an die Vertrauenspersonen ist das im Anhang befindliche Meldeformular empfehlenswert.

Alle Angelegenheiten, bei denen Vertrauenspersonen involviert sind, werden von diesen schriftlich dokumentiert und sicher aufbewahrt.

Die Kontakte zu den Vertrauenspersonen der jeweiligen Diözesen sind unter folgendem Link zu finden:

<http://www.ejoe.at/kinderschutz/vertrauenspersonen.html>



## ANSPRECHPARTNERIN FÜR DEN BEREICH KINDERSCHUTZ IN DER KIRCHENLEITUNG

In folgenden Fällen ist (in der Regel durch die Vertrauensperson) die Ansprechpartnerin der Kirchenleitung unverzüglich zu informieren:

- wenn ein Krisenfall zur Folge hat, dass ein/e haupt-, neben-, oder ehrenamtliche/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin strafrechtlich angezeigt werden muss
- wenn ein Krisenfall zur Folge hat, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch eine/n haupt-, neben-, oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter oder Mitarbeiterin wegen Gefährdung in Frage gestellt wird.

Die Ansprechpartnerin für den Bereich Kinderschutz in der Kirchenleitung setzt die/den betroffenen DiözesanjugendreferentIn bzw. DiözesanjugendpfarrerIn und die/den betroffenen Superintendentin/Superintendenten in Kenntnis.

Anstelle sich an die Vertrauenspersonen der jeweiligen Diözesen zu wenden, haben Mitarbeitende bzw. Betroffene auch die Möglichkeit, sich direkt an die Ansprechpartnerin (Kontakt siehe unten) der Kirchenleitung zu wenden.

### MA Gerhild Herrgesell, Oberkirchenrätin

Telefon 01/ 479 15 23 501 Mobiltelefon 0699 188 77 005 [g.herrgesell@evang.at](mailto:g.herrgesell@evang.at)